



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Juli 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 126

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/57/656/Add.1)]

57/320. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/289 vom 27. Juni 2002,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;

2. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs¹;

3. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an;

4. ersucht den Generalsekretär, in seinem Bericht über eine umfassende Prüfung der Vorteile, die die vom Beratenden Ausschuss empfohlene Einrichtung eines globalen Beschaffungszentrums für alle Friedenssicherungsmissionen in Brindisi bieten würde, auch aufzuführen, welche Vorteile es hätte, alle aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanzierten Stellen sowie die nicht stellenbezogenen Mittel, die der Logistik-Abteilung am Amtssitz zugeordnet sind, und die mit kommunikations- und informationstechnischen Dien-

¹ A/57/670 und Corr.1, A/57/671 und A/57/723.

² A/57/772 und Add.9.

³ Siehe A/57/772/Add.9.

sten für Friedenssicherungsmissionen zusammenhängenden Stellen und Mittel ebenfalls nach Brindisi zu verlagern;

5. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

7. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 22.208.100 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004;

Finanzierung der Kostenvoranschläge

8. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und die weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 702.800 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 zu verrechnen;

9. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode zu dem Guthaben aus dem in Ziffer 8 genannten Betrag hinzugerechnet werden;

10. *beschließt ferner*, den Restbetrag von 21.505.300 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

11. *beschließt*, die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.258.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf den in Ziffer 10 genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

12. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

90. Plenarsitzung
18. Juni 2003

⁴ A/57/671.